

Geschäftsverzeichnissnr. 6119
Entscheid Nr. 39/2016 vom 10. März 2016

ENTSCHEID

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 2277 des Zivilgesetzbuches, gestellt vom Friedensrichter des Kantons Eupen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten E. De Groot und J. Spreutels, und den Richtern L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, F. Daoût, T. Giet und R. Leysen, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Richters A. Alen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 3. Dezember 2014 in Sachen Anneliese Heil gegen Marianne Gerling, dessen Ausfertigung am 17. Dezember 2014 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Friedensrichter des Kantons Eupen die Vorabentscheidungsfrage gestellt,

« ob der Ausschluss der Anwendung des Art. 2277 ZGB, was Nutzungsentschädigungen im Rahmen von Ansprüchen [betrifft], die ein Miteigentümer gegen einen anderen stellt, der das Objekt über seine Rechte hinaus nutzt, vereinbar ist mit Art. 10 und 11 des Grundgesetzes, insbesondere insofern kein Kapital gefordert wird, sondern monatliche Entschädigungen, was zur Folge hat, dass die Forderung nach einer gewissen Zeit zu einem Kapital wird und den Miteigentümer somit ruinieren könnte ».

Schriftsätze wurden eingereicht von

- Anneliese Heil, unterstützt und vertreten durch RA M. Orban, in Eupen zugelassen,
- dem Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RA J. Vanpraet, in Brügge zugelassen.

Durch Anordnung vom 25. November 2015 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter E. Derycke und P. Nihoul beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 16. Dezember 2015 geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Da keine Sitzung beantragt wurde, wurde die Rechtssache am 16. Dezember 2015 zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Sachverhalt und Ausgangsverfahren*

Die klagende und die beklagte Partei im Ausgangsverfahren sind seit dem 17. November 1995 gleichermaßen Eigentümer einer Immobilie. Die Immobilie wurde jedoch nur von der beklagten Partei genutzt, weshalb die klagende Partei zunächst versucht hat, einen Mietvertrag mit der beklagten Partei zu schließen, was diese jedoch abgelehnt hat, woraufhin sie eine Nutzungsentschädigung in Höhe von 740 Euro monatlich seit dem 1. November 1995 forderte.

Die beklagte Partei vor dem vorlegenden Richter ist der Auffassung, dass die Forderung der klagenden Partei aufgrund von Artikel 2277 des Zivilgesetzbuches verjährt sei. Der vorlegende Richter bewilligt in seinem Urteil vom 3. Dezember 2014 die Klage der klagenden Partei für den Zeitraum ab dem 4. August 1998 und gewährt ihr für diesen Zeitraum vorläufig eine Nutzungsentschädigung in Höhe von 350 Euro pro Monat, nicht indexiert.

Insofern die Klage sich auf den Zeitraum vom 1. November 1995 bis zum 4. August 1998 bezieht, stellt der vorlegende Richter die oben angeführte Vorabentscheidungsfrage.

III. Rechtliche Würdigung

- A -

A.1. Die klagende Partei vor dem vorlegenden Richter ist der Auffassung, dass die Rechtsprechung des Kassationshofes (Kass., 16. November 2001, *Pas.*, 2001, Nr. 626) und diejenige des Verfassungsgerichtshofes (Entscheid Nr. 6/2011 vom 13. Januar 2011) nicht auf die Streitsache im Ausgangsverfahren anwendbar seien, weil es sich bei der Nutzungsentschädigung nicht um eine in regelmäßigen Zeitabständen zu zahlende Schuld gehe, sondern um eine globale Entschädigung, die aufgrund eines fehlerhaften Verhaltens geschuldet werde.

A.2. Der Ministerrat macht geltend, dass die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes hinsichtlich der Anwendung von Artikel 2277 des Zivilgesetzbuches nicht zwischen Kapitalschulden und Zinsschulden unterscheide. Der Zweck der fünfjährigen Verjährungsfrist bestehe darin, die Gläubiger zur Sorgfalt anzuhalten und die Schuldner davor zu schützen, dass sich periodische Schulden über einen zu langen Zeitraum hinweg anhäufen. Kapitalschulden, die periodisch seien, deren Betrag aber im Laufe der Zeit nicht zunehme, weil es sich um eine Totalschuld handele, die von Anfang an feststehe, fielen jedoch nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 2277 des Zivilgesetzbuches.

Die auf Artikel 577-2 §§ 3 und 5 des Zivilgesetzbuches beruhende Nutzungsentschädigung sei dadurch gekennzeichnet, dass sie im Laufe der Zeit zunehme und den Schuldner finanziell zugrunde richten könne. Es sei somit davon auszugehen, dass auch sie in den Anwendungsbereich von Artikel 2277 des Zivilgesetzbuches falle.

Daraus ergebe sich, dass Artikel 2277 des Zivilgesetzbuches in der vom vorlegenden Richter vermittelten Auslegung, wonach diese Bestimmung nicht auf die Klage auf Zahlung einer Nutzungsentschädigung Anwendung finde, im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung stehe. Artikel 2277 des Zivilgesetzbuches könne jedoch auch dahin ausgelegt werden, dass er wohl auf die Nutzungsentschädigung Anwendung finde, so dass kein Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung vorliege.

- B -

B.1. Artikel 2277 des Zivilgesetzbuches bestimmt:

« Rückstände von ewigen Renten und von Leibrenten,

Rückstände von Unterhaltsgeldern,

Mieten von Häusern und Pachtgelder von ländlichem Grundeigentum,

Zinsen von geliehenem Geld und im Allgemeinen alles, was jährlich oder in kürzeren, periodisch wiederkehrenden Fristen zahlbar ist,

verjähren in fünf Jahren ».

B.2. Befragt wird der Gerichtshof zur Vereinbarkeit von Artikel 2277 des Zivilgesetzbuches mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, wenn diese Bestimmung dahin ausgelegt werde, dass die darin vorgesehene kürzere Verjährungsfrist nicht auf die Nutzungsentschädigungen aufgrund von Artikel 577-2 §§ 3 und 5 des Zivilgesetzbuches anwendbar wäre, « insbesondere insofern kein Kapital gefordert wird, sondern monatliche Entschädigungen, was zur Folge hat, dass die Forderung nach einer gewissen Zeit zu einem Kapital wird ».

B.3. Die in Artikel 2277 des Zivilgesetzbuches vorgesehene kürzere Verjährungsfrist wird durch die besondere Art der betreffenden Forderungen gerechtfertigt; wenn sich die Schuld auf Forderungen bezieht, die «jährlich oder in kürzeren, periodisch wiederkehrenden Fristen» zahlbar sind, gilt es, entweder die Schuldner zu schützen und die Gläubiger zur Sorgfalt anzuhalten, oder zu verhindern, dass der Gesamtbetrag der periodischen Forderungen ständig zunimmt. Die kürzere Verjährungsfrist ermöglicht es auch, die Schuldner vor einer Anhäufung periodischer Schulden zu schützen, die im Laufe der Zeit zu einer beträchtlichen Schuld anwachsen könnten.

B.4. Gemäß der Rechtsprechung des Kassationshofes hat eine Nutzungsentschädigung keinen periodischen Charakter, da die Forderung die Zahlung einer Entschädigung bezüglich einer Nutzung ohne Titel oder Berechtigung, die vom Richter festgesetzt wird, bezweckt (Kass., 16. November 2001, *Pas.*, 2001, Nr. 624).

Das Unterscheidungskriterium ist somit sachdienlich und vernünftig zu rechtfertigen angesichts der Zielsetzung von Artikel 2277 des Zivilgesetzbuches, die darin besteht, die Schuldner vor der Anhäufung periodischer Schulden zu schützen.

B.5. Die Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 2277 des Zivilgesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Erlassen in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 10. März 2016.

Der Kanzler,

Der vors. Richter,

P.-Y. Dutilleux

A. Alen

NICHT VERBESSERTE ABSCHRIFT